K a l k w e r k e B r e c k w e g

Ausweitung der Abgrabungsbereiche

S t a d t R h e i n e , F a c h b e r e i c h P l a n e n u n d B a u e n , 5 . 1 S t a d t p l a n u n g

Inhalt:

1. Anlass 3
2. Aktueller Stand 3
3. Planung und Auswirkungen 4
   3.1 Planungen des Unternehmens 4
   3.2 Einschätzung und Auswirkungen 6
4. Planungsrecht 6
   4.1 Aktueller Stand zum Planungsrecht 6
   4.2 Verfahren zur Regionalplanänderung 8
   4.3 Klärung des Genehmigungsverfahrens 9
6. Rückbau und Folgennutzung 10
   6.1 Badesee 10
   6.2 Alternative Folgenutzung Natur 12
   6.3 Rückbau, Insolvenz und Bürgschaft 13
7. Fazit 14

1. Anlass

Im Stadtentwicklungsausschuss am 05. Mai 2010 informierte die Firma Kalkwerke Breckweg über ihre Absichten, die Abgrabungsflächen ausweiten zu wollen. Diese Präsentation gibt Anlass für eine Aufarbeitung der hierfür erforderlichen Verwaltungsverfahren. Derzeit baut das Unternehmen auf einer Fläche in Neuenkirchen Kalk ab und verarbeitet diesen im eigentlichen Werk auf Rheiner Stadtgebiet weiter. Die neuen Abgrabungsflächen sollen in Teilen sowohl auf Rheiner wie auch Neuenkirchener Gebiet liegen. Das für weitere Abgrabungsflächen erforderliche Verfahren zur Änderung des Regionalplans ist angestoßen. Das weiterhin nötige Genehmigungsverfahren erfolgt erst im Anschluss daran.

Das Unternehmen richtet an die Stadt Rheine die Frage, ob es Wünsche hinsichtlich der Reihenfolge der Abgrabungsteilflächen gäbe. In diesem Zusammenhang wurde das Angebot unterbreitet, für eine Teilfläche einen Badesee als Folgenutzung vorzusehen. In diesem Fall würde die hierfür vorgesehene Teilfläche zuerst abgebaut.

Im Stadtentwicklungsausschuss beauftragte die Politik die Verwaltung, diese Thematik für eine Entscheidung aufzuarbeiten.

2. Aktueller Stand

Die Kalkwerke Otto Breckweg GmbH & Co. KG haben ihren Sitz an der Neuenkirchener Straße, Hausnummer 400. Das Werk wurde 1928 gegründet und seit dem kontinuierlich weiterentwickelt. Heute arbeiten nach eigenen Angaben zwischen 30 und 35 Mitarbeiter in dem Unternehmen.

Das eigentliche Werksgelände umfasst eine Brecheranlage für das abgebaute Kalkgestein, mehrere Brennöfen sowie die Verladevorrichtungen für den Abtransport der Produkte. Das Unternehmen verfügt aktuell über einen Abbaubereich, der südlich der Neuenkirchener Straße im Gemeindegebiet von Neuenkirchen liegt und ca. 25 ha groß ist. Das Kalkgestein wird durch Sprengungen gelöst, grob zerkleinert und durch ein Förderband zum Werksgelände gebracht. Unmittelbar am Werksgelände befindet sich ein kleinerer, etwa 5 ha umfassender Abbaubereich, der jedoch derzeit nicht ausgebeutet wird.

Im Stadtentwicklungsausschuss am 18. November 2009 wurde im nicht-öffentlichen Teil berichtet, dass im direkten Umfeld des vorhandenen Kalkwerks eine Brecheranlage für Bauschutt errichtet werden soll. Hierzu ist eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Der Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Münster liegt seit Ende März 2010 der Stadtverwaltung vor. Der Kreis der im Genehmigungsverfahren Beteiligten konnte auf die unmittelbar betroffenen Stellen beschränkt werden, da die Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt wurde. Daher erfolgte auch keine Beteiligung der Öffentlichkeit.

Das Luftbild auf der nächsten Seite zeigt das Werksgelände der Firma Breckweg, die derzeitigen Abgrabungsbereiche und die Bauschutt-Brecheranlage.

3. Planung und Auswirkungen

3.1 Planungen des Unternehmens

Die derzeitigen, bereits genannten Abbaugebiete werden in zehn Jahren (Angabe der Kalkwerke) erschöpft sein. Daher strebt das Unternehmen an, frühzeitig Abbaurechte für weitere Flächen zu erwirken, damit der Betrieb aufrecht erhalten bleibt. Geplant ist ein Abbaugebiet, das ca. 70 ha umfasst und in vier Teilbereiche unterteilt ist.[1] Die Flächen Thieberg I und IIIa befinden sich in Neuenkirchen sowie die Flächen Thieberg II und IIIb in Rheine. Breckweg stellt einen Badesee als Folgenutzung für den Abbaubereich Thieberg II in Aussicht und führt eine Umnutzung in Geseke im Kreis Soest als Positivbeispiel an. Die Präsentation des Unternehmens aus dem Stadtentwicklungsausschuss vom 05. Mai 2010 enthält weitere Informationen zu dem genannten Beispiel und kann im Ratsinformationssystem aufgerufen werden.

[1] In ersten Vorstellungen der Firma Breckweg, u.a. im Stadtentwicklungsausschuss am 05. Mai 2010, wurde eine andere Abgrenzung mit nur drei Teilbereichen gewählt, die keine Gültigkeit mehr besitzt.

Die nachfolgende Karte zeigt das derzeit vorhandene Abbaugebiet und die geplanten Abbaubereiche Thieberg I bis IIIb, deren Darstellung im Regionalplan das Unternehmen Breckweg anstrebt. Zur besseren Erläuterung ist die Karte ergänzt um ein Luftbild.

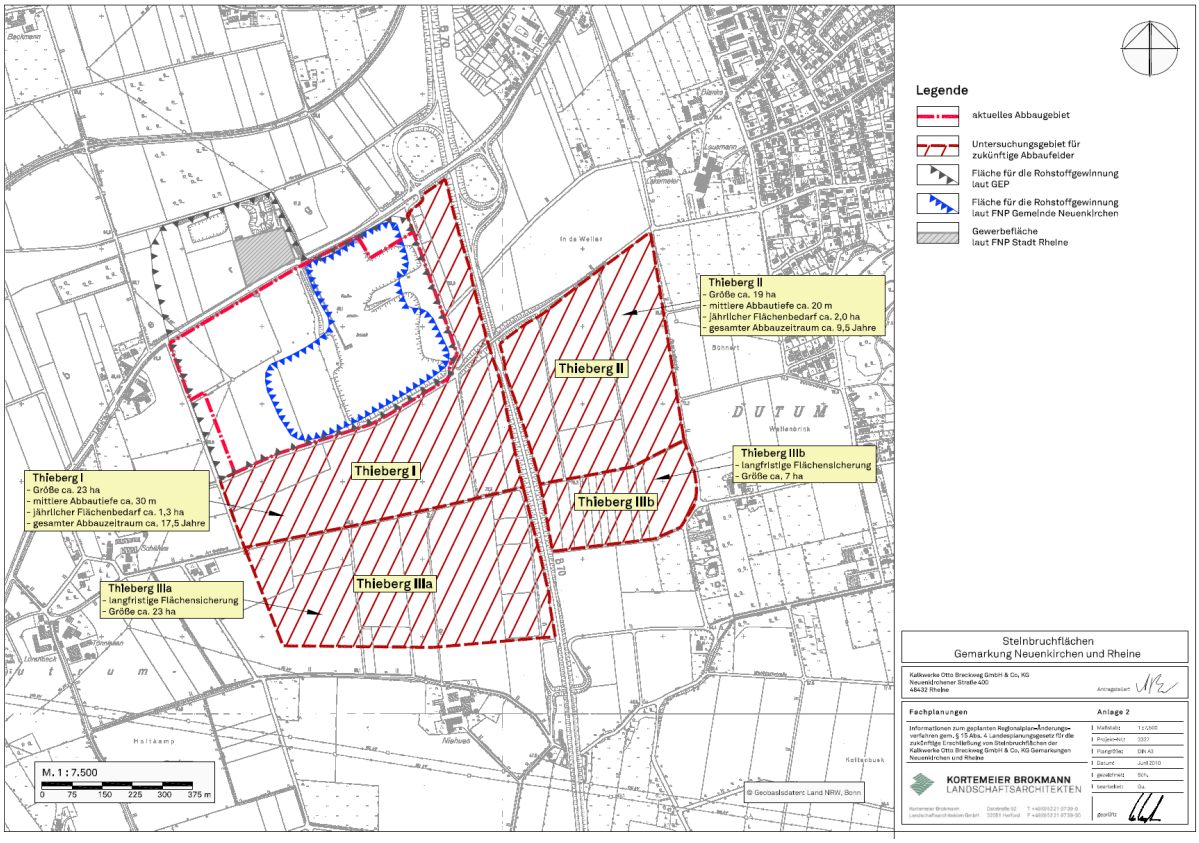

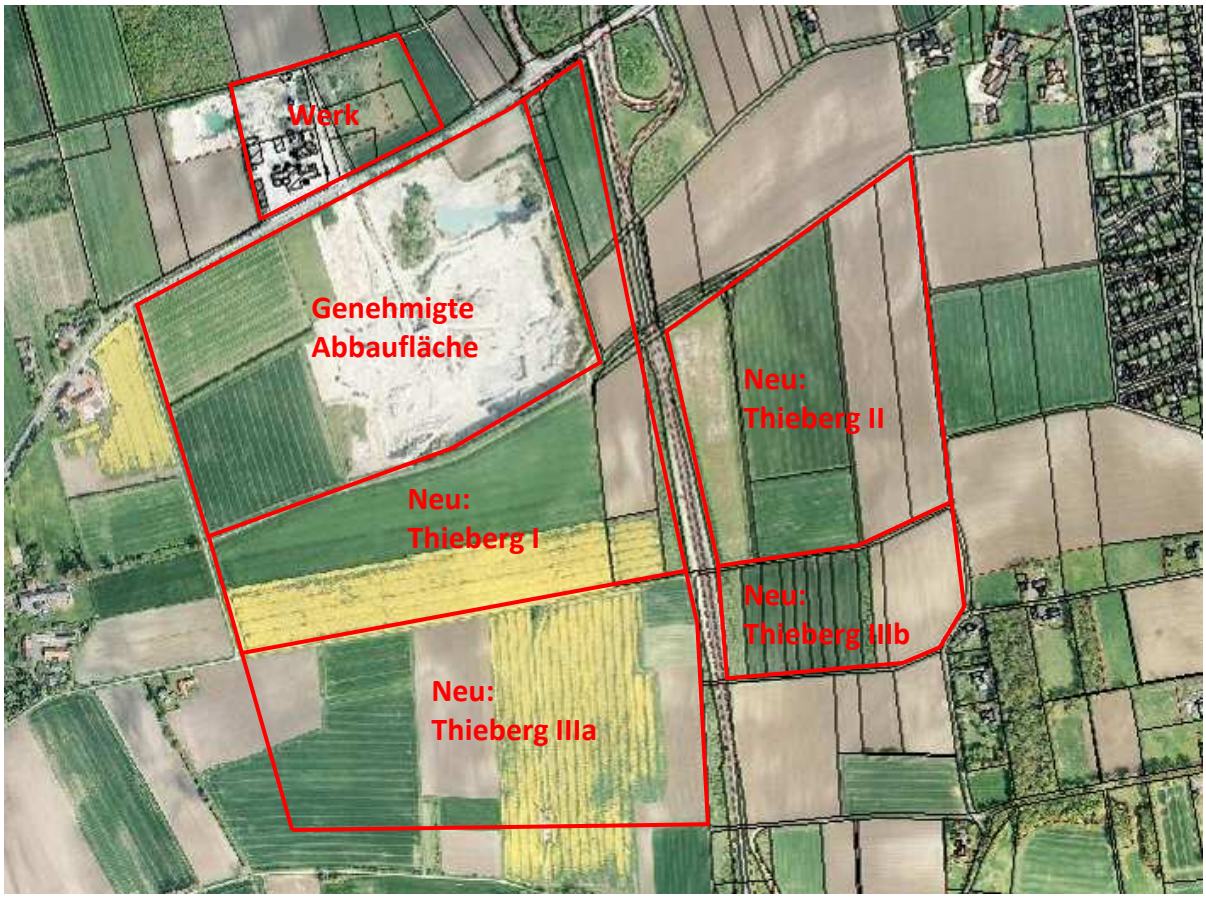

3.2 Einschätzung und Auswirkungen

Die bisherige Abgrabungsfläche umfasst – neben einem relativ kleinen Teil nördlich der Neuenkirchener Straße – insbesondere geschätzte 20 ha südlich dieser Straße. Das Werk besteht seit 1928; der aktuelle Abgrabungsbereich südlich der Neuenkirchener Straße ist seit 1973 in Betrieb. Die Firma Breckweg strebt nach eigenen Angaben an, die bereits genehmigten Abbauflächen im Laufe der nächsten zehn Jahre vollständig auszubeuten. Der Abbau der neuen Flächen wird mit höherer „Geschwindigkeit“ erfolgen, da eine geringere Abbautiefe nötig sei. Für die Bereiche westlich der B 70 nimmt das Unternehmen einen Zeitraum von 20 bis 25 Jahren an; der Abbau östlich der B 70 wird geschätzte zehn Jahre in Anspruch nehmen. Diese Zeitangaben sind jedoch sehr unsicher, da die Abbaugeschwindigkeit von vielen heute noch ungeklärten Aspekten (z. B. Abbautiefe, Abbauverfahren usw.), aber auch von der Nachfrage abhängig ist.

Die beabsichtigte Ausweitung des Abbaugebietes wird Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die Nachbarschaft haben. Zum Einen ist hier der Einfluss auf den Grundwasserspiegel zu nennen. Je nach Abbaumethode wird sich dieser in der näheren Umgebung absenken. Zum anderen wird das Landschaftsbild durch die Grube beeinträchtigt. Diese wird durch die exponierte Lage und die sehr wenig strukturierte Landschaft (keine Bäume, Hecken, Waldflächen, u. ä.) weithin sichtbar sein. Dieser Punkt ist insb. durch die Lage der Abbaugebiete Thieberg II und IIIb nahe am Siedlungsrand von großer Bedeutung.

Darüber hinaus werden von den Abbaugebieten Emissionen in Form von Staub und Lärm ausgehen. Dies betrifft sowohl den Abbau als auch den Transport des Materials. Zu diesem frühen Zeitpunkt sind Details zum Transport des Materials von den Abbaugebieten zur Weiterverarbeitung im Werk, die mögliche Errichtung einer Brecheranlage im Bereich der Abbaugebiete und das Abbauverfahren noch nicht geklärt.

Im geplanten Abbaugebiet Thieberg II befindet sich weiterhin entlang der B 70 ein Bereich, in dem Ausgleichsmaßnahmen für den Neubau der Bundesstraße durchgeführt wurden. Die Maßnahmen umfassen die Anpflanzung von Kleingehölzen, einer Wallhecke sowie das Anlegen von Trockenrasenflächen. Wenn diese Flächen für den Kalkabbau in Anspruch genommen werden, muss ein erneuter Ausgleich stattfinden.

Sämtliche Auswirkungen, ebenso wie die Emissionen und die städtebauliche Verträglichkeit werden erst im konkreten Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde geklärt (s. Kap. 4.3).

4. Planungsrecht

4.1 Aktueller Stand zum Planungsrecht

Derzeit sind auf Rheiner Stadtgebiet das Betriebsgelände auf der nördlichen Straßenseite der Neuenkirchener Straße und eine etwa 5 ha große Fläche westlich davon als Abgrabungsbereich im Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland dargestellt. Die heute bereits vorhandenen Abgrabungsflächen auf dem Gemeindegebiet von Neuenkirchen sind ebenfalls als Abgrabungsflächen im Regionalplan dargestellt. Die neuen Abgrabungsflächen im Gebiet beider Kommunen werden dort als Agrarbereiche (hellbraun) dargestellt. Die westlich des heutigen Siedlungsrandes von Dutum liegende Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs (dunkelbraun; siehe Auszug auf der nächsten Seite) wird im neuen Regionalplan nicht mehr enthalten sein.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Rheine nimmt die Vorgabe des Regionalplans auf, indem das Werksgelände als gewerbliche Baufläche, die vorhandene Abgrabungsfläche westlich des Werks als Flächen für Abgrabungen dargestellt werden. Die Bereiche mit den neuen Abgrabungsflächen sind im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

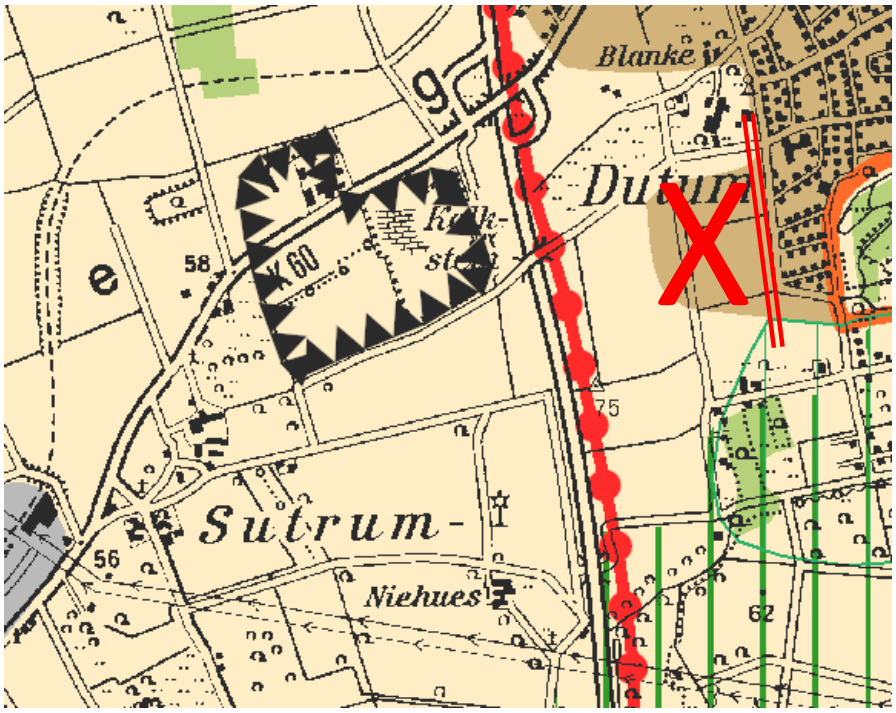

Auszug aus dem Regionalplan

Der mit **X** gekennzeichnete Bereich entfällt im neuen Regionalplan

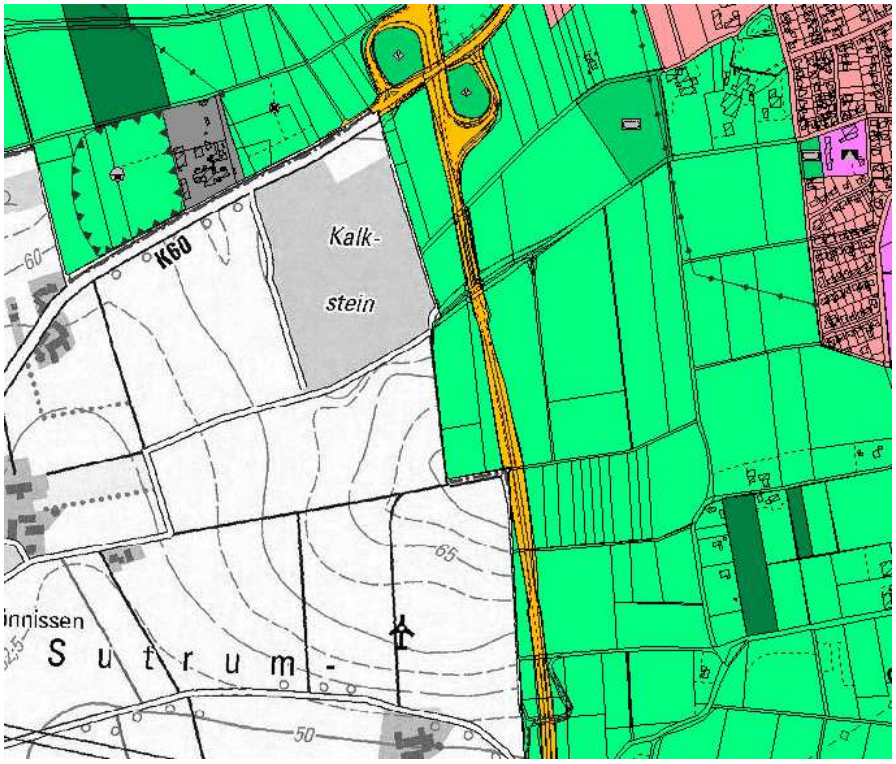

Auszug aus dem Flächennutzungsplan

4.2 Verfahren zur Regionalplanänderung

Die Abgrabungsbereiche im Regionalplan stellen Ziele der Raumordnung und Landesplanung dar. Aus diesem Grund sind Abgrabungen außerhalb entsprechend im Regionalplan dargestellter Bereiche nicht zulässig. Die neuen Abgrabungsflächen müssen demnach im Regionalplan dargestellt werden. Eine Änderung des Regionalplans in diese Richtung erfolgt auf Grundlage des Landesplanungsgesetzes (LPlG NW).

Bei Aufstellung und Änderung des Regionalplans sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. Sonstige öffentliche und private Belange sind hierbei zu berücksichtigen, soweit diese auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind. Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans wird durch die Bezirksregierungen vorgenommen.

Betroffene sind nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beteiligen. Im Zuge dieser Beteiligung ist der zu ändernde Plan für mindestens einen Monat sowohl bei der Bezirksregierung Münster als auch beim Kreis Steinfurt öffentlich auszulegen (§ 14 Abs. 3 LPlG NW). Die Bevölkerung kann Einwendungen vorbringen. Die Änderung des Regionalplans ist im vereinfachten Verfahren möglich. Eine Vereinfachung kann die Einschränkung des Kreises der Beteiligten (soweit die Beteiligung nicht zwingend vorgeschrieben ist) und / oder die Verkürzung der Beteiligungsfrist sein. Voraussetzung ist jedoch, dass die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden (§ 20 Abs. 6 LPlG NW). Die Stellen, deren Beteiligung zwingend vorgeschrieben ist, sind in § 1 Abs. 1 PlanVO NW aufgeführt. Bei der Darstellung neuer Abgrabungsbereiche handelt es sich um einen Grundzug der Planung, sodass das Änderungsverfahren im Normalverfahren durchgeführt werden muss. Im vorliegenden Fall wird die Änderung des Abgrabungsbereichs direkt in den neuen Regionalplan eingearbeitet, da sich dieser derzeit in der Fortschreibung befindet.

Im Änderungsverfahren kann die Stadt, die als Träger öffentlicher Belange beteiligt wird, Anregungen vorbringen (§ 14 Abs. 2 LPlG NW). Außerdem findet nach dem Beteiligungsverfahren ein Erörterungstermin statt. Der § 20 LPlG NW sieht allerdings nur vor, dass ein Ausgleich der Meinungen anzustreben ist. Sollte die Stadt eine andere Auffassung haben, oder sollte die Bezirksregierung den Einwänden der Stadt im Zuge der Abwägung nicht folgen, so kann die Änderung durch den Regionalrat beschlossen werden. Hier ist auf die entgegenstehende Eingabe der Stadt hinzuweisen.

Die im Regionalplan dargestellten Abgrabungsgebiete schließen Abgrabungen an anderen Stellen als den dargestellten aus (Vorranggebiet mit Wirkung eines Eignungsgebietes). Aus dieser Einschränkung der kommunalen Planungshoheit geht als letztes Rechtsmittel die Möglichkeit einer gerichtlichen Prüfung hervor.

Für die Aufstellung wie auch die Änderung eines Regionalplans ist eine Umweltprüfung nach § 15 LPlG NW vorgeschrieben. Der Umweltbericht enthält die Beschreibung und die Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. In einem Scoping-Termin werden die umweltbezogenen Informationen zusammengetragen und der Untersuchungsrahmen geklärt (vgl. auch § 2 Abs. 2 PlanVO NW).

Erste Gespräche zwischen dem von der Firma Breckweg beauftragten Planungsbüro und der Bezirksregierung Münster hinsichtlich der Regionalplanänderung haben stattgefunden. In den neuen Regionalplan werden zunächst nur die Flächen westlich der B 70, also auf Neuenkirchener Gemeindegebiet aufgenommen. Die Teilflächen, die östlich der B 70 und damit auf Rheiner Stadtgebiet liegen, werden als optionale, längerfristige Abbaubereiche betrachtet. Weitere Gespräche mit der Bezirksregierung sollen erfolgen, wenn aus der Stadt Rheine eine Rückmeldung hinsichtlich des östlichen Abbaugebietes und des Badesees gegeben wird. Ist der Badesee

gewünscht, wird das Unternehmen die Darstellung der Abbaubereiche östlich der B 70 forcieren. Andernfalls bleibt es bei der genannten Darstellung von zunächst nur den Abbaugebieten westlich der B 70. Die Entscheidung der Stadt Rheine sollte bis zur Sitzung des Regionalrates am 20. September 2010 gefallen sein, damit die Flächen entsprechend im Regionalplan dargestellt werden können.

4.3 Klärung des Genehmigungsverfahrens

Der Abbau von Kalk bedarf einer Planfeststellung, die auf Grundlage von drei verschiedenen Rechtsnormen erfolgen kann. Hierbei handelt es sich um Genehmigungen nach Abgrabungsgesetz (AbgrG NW), Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Je nach Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sind eine oder mehrere der o.g. Genehmigungen erforderlich. Auf diese soll im Folgenden eingegangen werden.

Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen, zu denen auch der Abbau von Kalk im Tagebau gehört, wird als Abgrabung bezeichnet. Hier greift das Abgrabungsgesetz (AbgrG NW), soweit der Abbau nicht durch das Bergrecht abgedeckt wird. Im AbgrG NW wird die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen und die anschließende Rekultivierung des Abbaugebiets (sog. Herrichtung) gem. § 1 AbgrG NW behandelt. Als Bodenschätze werden insbesondere Kies, Sand, Ton und Kalkgestein aufgeführt. Alle Abgrabungen bedürfen gem. § 2 AbgrG NW der Genehmigung, die die Verwaltungsentscheidungen nach Bauordnung (BauO NW), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsgesetz (LG NW), Forstgesetz (ForstG NW) sowie Straßen- und Wegegesetz (StrWG NW) mit einschließt (§ 7 AbgrG NW). Genehmigungsbehörde ist der Kreis Steinfurt als Kreisordnungsbehörde gem. § 8 AbgrG NW.

Für Steinbrüche mit einer Abgrabungsfläche von mehr als 10 ha sowie bei kleineren Steinbrüchen soweit Sprengstoff eingesetzt wird, ist eine Genehmigung nach BImSchG durch den Kreis Steinfurt erforderlich. Die Genehmigung erfolgt nach den §§ 4 ff BImSchG. Abhängig von der Kategorisierung in der Anlage zur 4ten BImSchV erfolgt die Genehmigung entweder als Normalverfahren gem. § 10 BImSchG oder als vereinfachtes Verfahren gem. § 19 BImSchG. Die Genehmigung nach BImSchG schließt gem. § 13 BImSchG einige Genehmigungen und andere behördliche Entscheidungen mit ein.

Liegt bei der Abgrabung allerdings eine Grundwasserbeeinflussung vor bzw. bleibt nach Beendigung des Abbaus eine offene Wasserfläche bestehen (sog. Nassabgrabung), ist eine Genehmigung nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Genehmigungspflichtig sind hierbei die Förderung von Sümpfungswasser und Einleitung in ein Gewässer. Genehmigungsbehörde ist die Untere Wasserbehörde beim Kreis Steinfurt. Das Planfeststellungsverfahren ist in § 68 WHG geregelt.

Im Falle der Abgrabungsbereiche der Firma Breckweg liegen die Zuständigkeiten jedoch etwas anders als in den vorherigen Absätzen geschildert: Das vorhandene Kalkwerk wurde durch die Bezirksregierung Münster genehmigt. Über die sog. „Zaunlösung“ fiele die Genehmigung nach BImSchG in die Zuständigkeit der Bezirksregierung; ein Planfeststellungsverfahren nach WHG bliebe jedoch in der Zuständigkeit des Kreises Steinfurt.

Für die geplante Abbaufläche in Rheine ist Folgendes von Bedeutung: Zur Zeit ist noch nicht klar, ob die Abgrabung bis in Grundwasser führende Tiefen erfolgen wird. Für den Fall, dass eine Nassabgrabung vorliegt, ist ein Planfeststellungsverfahren nach WHG erforderlich. Dieses Verfahren schließt alle anderen Genehmigungen, insb. Immissionsschutz und Abgrabung, mit ein (sog. Konzentrationswirkung). Ohne Grundwasserbeeinflussung erfolgt die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Auch hier werden andere Genehmigungen gebündelt mit abgearbeitet. Im vorliegenden Fall würde ein Normalverfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt (lfd. Nr. 2.1 des Anhangs zur 4ten BImSchV).

Für beide aufgezeigten Verfahrenswege wird zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) erforderlich. Bei Abgrabungen mit mehr als 25 ha Fläche besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung: Anlage und Betrieb eines Steinbruchs (lfd. Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zum UVPG).

Gemäß Abstandserlass NRW fällt ein Steinbruch, in dem Sprengstoff verwendet wird (lfd. Nr. 85), in die Abstandsklasse V, es ist also ein Abstand von 300 m zu Wohngebieten einzuhalten. In den Ausführungen zum Abstandserlass wird beschrieben, dass insb. Staub und Erschütterungen sowie die Lärmbelastungen durch Abbau und Abtransport des Materials von Bedeutung sind. Bei dem empfohlenen Abstand von mindestens 300 m sind die Sprengarbeiten berücksichtigt. Dabei wird von einem reinen Tagbetrieb ausgegangen, da Abgrabungen im Nachtbetrieb üblicherweise nicht stattfinden. Der Abstand setzt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich des Einsatzes von schalldämpfenden Vorrichtungen und Befeuchten des Materials zur Vermeidung von Staub voraus.

Das Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren (nach BImSchG oder WHG, s.o.) wird durch den Kreis Steinfurt oder die Bezirksregierung Münster durchgeführt. Die Stadtverwaltung wird als Träger öffentlicher Belange beteiligt und kann Stellung nehmen. Darüber hinaus werden die Unterlagen für zwei Wochen bei der Stadt für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme ausliegen (§ 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG NW). Hier können Betroffene ihre Bedenken vortragen. Nach Abschluss der Offenlage findet zusätzlich ein Erörterungstermin statt, bei dem sämtliche eingegangenen Einwände und Stellungnahmen thematisiert werden. Einwendungen von Betroffenen wie auch die Stellungnahmen der Stadt und der anderen Beteiligten unterliegen der Abwägung durch die zuständige Behörde (d. h. Kreis Steinfurt oder Bezirksregierung Münster). Die Inhalte werden entweder berücksichtigt und entsprechende Maßnahmen in die Nebenbestimmungen zur Genehmigung bzw. Planfeststellung aufgenommen, oder aber zurückgewiesen. Gegen den amtlichen Bescheid kann als letztes Mittel Klage eingereicht werden.

Das Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren deckt auch die Genehmigung der Abgrabung nach Bauordnung (BauO NW) ab. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW sind Abgrabungen ausdrücklich als bauliche Anlagen definiert und demnach genehmigungspflichtig. Bei der Abgrabung handelt es sich allerdings um ein bauliches Vorhaben von überörtlicher Bedeutung. Gem. § 38 BauGB sind deshalb die §§ 29 bis 37 BauGB, in denen die planungsrechtliche Zulässigkeit durch kommunale Bauleitplanung geregelt ist, nicht anzuwenden. Hintergrund ist die Bedeutung des Vorhabens, die über die Grenzen der Standortgemeinde hinaus geht. Die Einbindung der baurechtlichen Genehmigung in die übergeordneten Verfahren soll lokale Verhinderungspolitik ausschließen. Die örtlichen städtebaulichen Belange sind aber trotzdem wichtiger Bestandteil der Genehmigung bzw. Planfeststellung.

6. Rückbau und Folgennutzung

6.1 Badesee

Das Unternehmen Breckweg schlägt für den Abgrabungsteilbereich auf Rheiner Stadtgebiet die Errichtung eines Badesees in einem gestalteten Landschaftspark als Folgenutzung vor. Das in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 05. Mai 2010 vorgestellte Konzept bleibt bei Detailfragen, aufgrund des noch nicht erreichten Planungsstandes, etwas ungenau. Im Ausschuss wurde als positives Beispiel ein Umnutzungskonzept aus Geseke im Kreis Soest vorgestellt.

Die nachfolgende Graphik zeigt den Konzeptentwurf für die Nachnutzung in Rheine. Der Badesee stellt das Kernstück der Freizeitnutzung dar. Die Uferbereiche sind in der Bucht auf der Nordostseite flach und als Strand gestaltet. Insbesondere im Süden des Sees liegen Steilufer, an deren höchster

Stelle sich eine Landmarke in Form einer Aussichtsplattform befindet. Das Umfeld des Sees wird als Landschaftspark gestaltet sein, der besonders im Süden der Fläche naturnah gestaltet und von Wanderwegen durchzogen ist. Auf der der Siedlung zugewandten Seite des Areals hat der Landschaftspark eher das Erscheinungsbild einer gestalteten Parkanlage, wie auch die vorgesehenen Elemente einer Promenade und eines Bürgerparks deutlich machen. Von Süden betrachtet, wird die heutige Geländeform des Thiebergs nicht verändert.

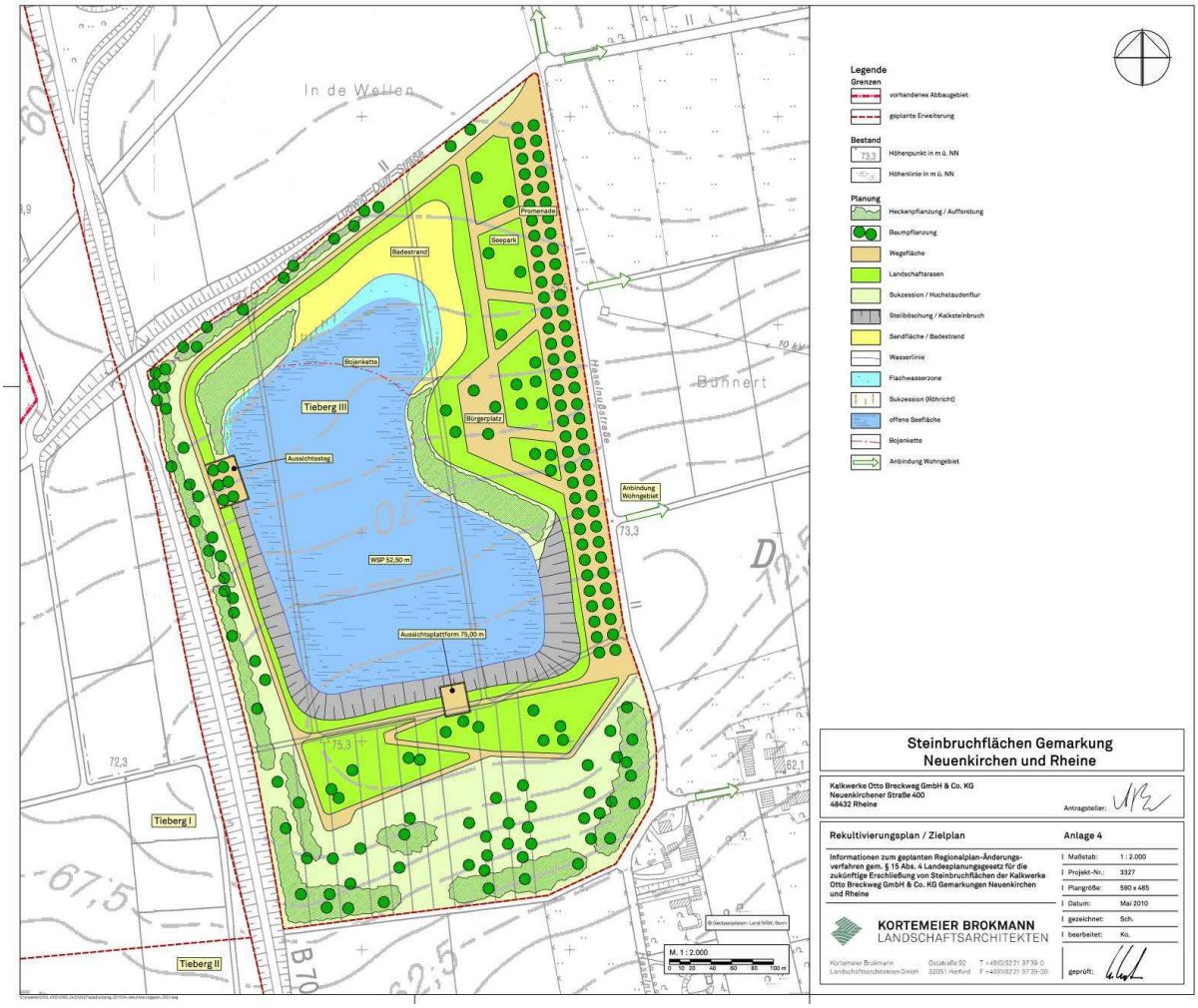

Derzeit gibt es auf dem Stadtgebiet von Rheine keinen Badesee. Allerdings bestehen solche Angebote in der Umgebung: Im Zuge des Baus der A 30 entstanden der Torfmoorsee in Hörstel und der Hengemühlensee in Salzbergen. Weitere nahe gelegene Freizeitseen sind außerdem der Offlumer See in Neuenkirchen und der Haddorfer See in Wettringen. Die Angebote reichen von reinen Wassersportangeboten wie Baden, Segeln, Tauchen und Angeln bis hin zu angeschlossenen Campingplätzen und Ferienhausgebieten.

Die genannten Seen sind vom Rheiner Siedlungsgebiet aufgrund der Entfernung nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen. Neben diesen Seen bestehen als Bademöglichkeiten im Freien nur das Freibad und der Dortmund-Ems-Kanal, in dem das Baden geduldet ist. Das Baden in der Ems ist aus Gründen des Naturschutzes nicht erlaubt. Allein aus diesen Gründen besteht ein Bedarf an einem Badesee in Siedlungsnähe.

Aus stadtplanerischer Sicht ist die Errichtung eines Badesees am genannten Standort generell zu begrüßen. Es bestehen keine örtlichen oder überörtlichen Planungen, die einer solchen Nutzung entgegenstehen würden. Allerdings muss in Hinblick auf von der Nutzung als Badesee ausgehenden Emissionen Rücksicht auf die naheliegenden Siedlungsflächen genommen werden. Außerdem ist die

Eignung des Standortes abhängig vom Umfang der geplanten Freizeitangebote. Denkbar ist sicher auch eine Ergänzung um eine gastronomische Nutzung (z. B. Strandbar) oder um angedockte Freizeitangebote (bspw. Bootsverleih, Grillmöglichkeiten, Parkanlagen, Abenteuerspielplatz, Lehrpfade, Schulfreizeiten u. ä.). Die verkehrliche Erschließung kann von der Neuenkirchener Straße derzeit nicht über die Haselnussstraße erfolgen. Eine Zufahrt über Felsenstraße und Ludwig-Dürr-Straße erscheint möglich, hier wären jedoch Wohngebäude im Außenbereich und die Anlieger der Felsenstraße zusätzlichem Verkehr ausgesetzt. Für die Erschließung des Badesees müsste demnach die Haselnussstraße ausgebaut werden.

Aus Sicht der Stadt Rheine ist darüber hinaus die Frage nach dem Betreibermodell wichtig. Die Firma Breckweg sorgt im Zuge der Rekultivierung für die erstmalige Herstellung des Badesees und des Umfeldes. Bisher liegen keine Aussagen dazu vor, wer Betreiber des Sees sein soll und ob der Betrieb durch Eintritt, oder nur durch Gastronomie sowie ggf. Bootsverleih u. ä. finanziert werden soll. Für den konkreten Fall steht noch nicht fest, wer den potentiellen Badesee betreiben soll. Ein Betrieb durch die Stadt wäre der Regelfall, wobei es auch Beispiele für den Betrieb durch ein Privatunternehmen gibt.

Einige Anwohner der nahegelegenen Stadtteile Dutum und Dorenkamp stehen der Folgenutzung als Badesee eher kritisch gegenüber. Sie befürchten zusätzlichen Verkehr und Lärm sowie Verunreinigungen und Vandalismus.

Einem Badesee könnte letztlich der Flugbetrieb der Kaserne Bentlage entgegenstehen: Die Rekultivierung der vorhandenen Abbaubereiche auf Neuenkirchener Gemeindegebiet (vgl. auch folgendes Kap. 6.2) sieht zwar mehrere Seen vor, jedoch musste auf Flachwasserbereiche verzichtet werden, damit kein Lebensraum für Wasservögel entsteht. Die damit verbundenen Vögelschwärme würden den Flugbetrieb der Kaserne stören. Der potentielle Badesee liegt nur etwa 500 m westlich, sodass davon ausgegangen werden kann, dass ähnliche Voraussetzungen vorliegen.

6.2 Alternative Folgenutzung Natur

Eine alternative Folgenutzung wäre eine reine Renaturierung. Diese Variante wurde im Bereich der derzeitigen Abgrabungsflächen in Neuenkirchen gewählt. Die Abbildung auf der nächsten Seite stellt den Rekultivierungsplan für die derzeitigen Abgrabungsflächen der Firma Breckweg dar.

Der Rekultivierungsplan sieht zwei Seen mit einer Wasserfläche von 14,6 ha und einer Wassertiefe von etwa sechs Metern vor. Eine Modellierung des Geländes ergibt sich aus den Abgrabungsbereichen und dem Anfüllen mit Bodenaushub in einigen Bereichen. Für die Standsicherheit der Böschungen sind auch hier Modellierungsarbeiten erforderlich. Die Flächen dienen überwiegend dem Artenschutz, indem naturbelassene Flächen als trockene und feuchte Biotope angelegt werden. Die Böschungsbereiche sollen bepflanzt werden; darüber hinaus werden Sukzessionsflächen im Umfang von insgesamt 10,2 ha für Moose und Flechten, Schutt- und Geröllfluren sowie ruderale Hochstauden zur Verfügung stehen. Eine untergeordnete Nutzung für ruhebetonte Naherholung, also Naturbeobachtung von den Randbereichen aus, ist ebenfalls vorgesehen. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in Form von Anpflanzungen und weiteren Sukzessionsflächen werden im Westen des Abbaugebiets auf Flächen von ca. 1,5 ha umgesetzt.

Wie eine solche Rekultivierung mit Schwerpunkt auf Naturschutz aussehen kann, zeigen die bereits hergerichteten Abbaubereiche am Waldhügel. Hier wurden ebenfalls eine offene Wasserfläche, Anpflanzungen an den Böschungsbereichen sowie Sukzessionsflächen hergestellt.

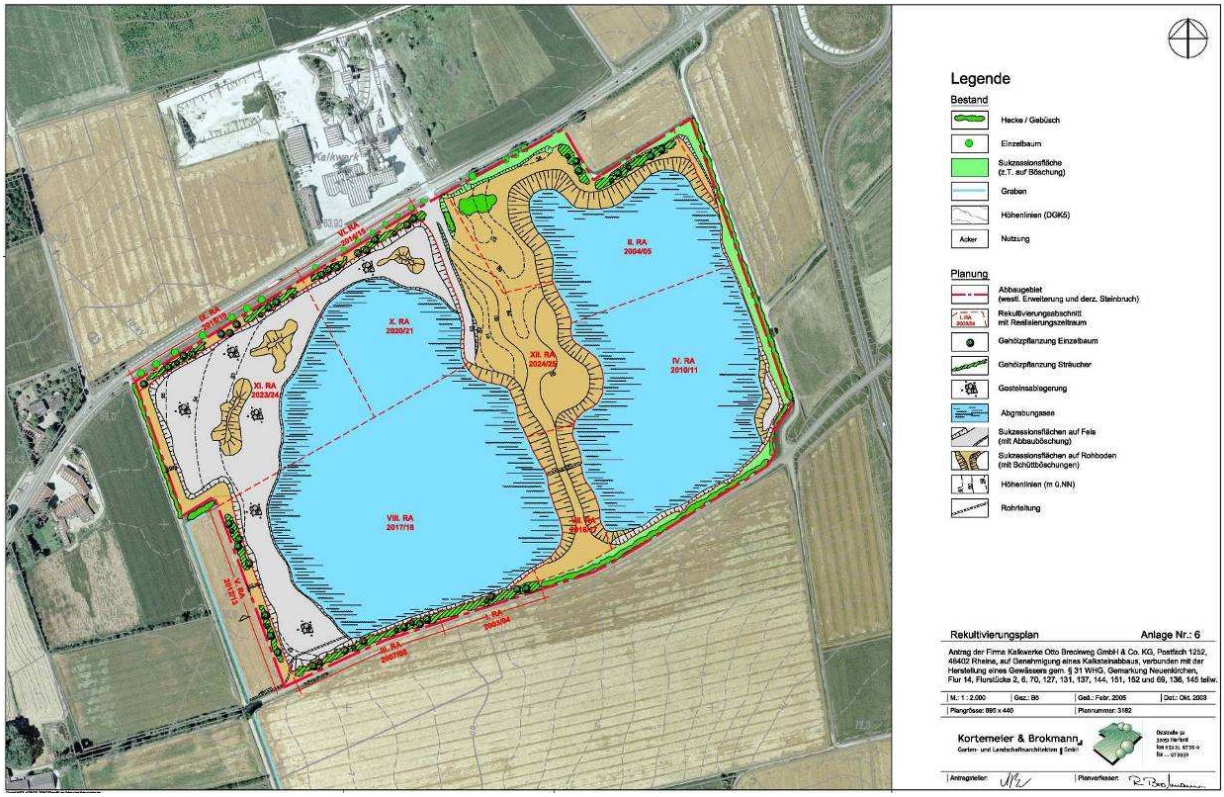

Eine Herrichtung der neuen Abgrabungsbereiche in Rheine mit dem Schwerpunkt Natur dürfte dem heutigen Zustand am Waldhügel und der bereits beschriebenen zukünftigen Situation der derzeitigen Abbaubereiche in Neuenkirchen sehr ähnlich sehen. Ein Betreten wäre nicht vorgesehen, wohl aber der Einblick von den Randbereichen aus. Wird der Abbau nur bis in Tiefen reichen, die oberhalb des Grundwasserspiegels liegen, entfielen die Wasserflächen. Grundsätzlich muss die rekultivierte Fläche eine höhere Wertigkeit besitzen als die Fläche vor dem Eingriff hatte. Heute handelt es sich im Bereich der geplanten Abbaugebiete überwiegend um Ackerflächen.

6.3 Rückbau, Insolvenz und Bürgschaft

Unter städtebaulichen Gesichtspunkten kommt der Frage nach dem Rückbau der Anlagen eine große Bedeutung zu. Insbesondere wenn aufgrund unvorhersehbarer Gründe, wie bspw. einer Insolvenz, der Abbau vorzeitig beendet wird, ist zu befürchten, dass Ruinen zurückbleiben. Zu klären ist also, wie verbindlich Rückbauverpflichtungen sein können.

Der Rückbau der Anlagen ist Bestandteil der Genehmigung bzw. Planfeststellung nach Abgrabungsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz oder Bundes-Immissionsschutzgesetz und damit nicht der Regionalplan-Änderung. Der Rekultivierungsplan als Teil der Planfeststellungsunterlagen beschreibt den Zustand nach dem Rückbau.

Eine Sicherheitsleistung ist nach § 10 AbgrG NW als unbefristete Bankbürgschaft für Schäden vorgesehen, die durch Abweichung von der Genehmigung und von den Auflagen entstehen. Dieser Betrag kann auch für die Umsetzung der Inhalte des Rekultivierungsplans verwendet werden und wird nach den Kosten für die Herrichtung bemessen. Für den Fall der Insolvenz des Betriebs oder der vorzeitigen Einstellung der Abbautätigkeit können die Sicherheitsleistungen ebenfalls verwendet werden. Auch das Landeswassergesetz (§ 142 LWG NW) und das Bundes-Immissionsschutzgesetz sehen solche Sicherheitsleistungen für die Erfüllung von Nebenbestimmungen und sonstigen Verpflichtungen vor. In der Planfeststellung der derzeitigen Abbauflächen der Firma Breckweg sind beispielsweise Sicherheitsleistungen in Höhe von 40.000 Euro vorgesehen.

7. Fazit

Das Unternehmen Breckweg strebt derzeit die Darstellung neuer Abgrabungsbereiche im Regionalplan auf dem Gebiet von Neuenkirchen und Rheine an. Nach erfolgreicher Änderung des Regionalplans kann die Zulässigkeit der Abgrabung in Form einer Genehmigung oder Planfeststellung auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfolgen. Beide Verfahren, die Regionalplanänderung und die Planfeststellung / Genehmigung, laufen in der Zuständigkeit des Kreises Steinfurt und der Bezirksregierung Münster. Die Stadt wird als Träger öffentlicher Belange beteiligt und kann Stellung nehmen. Darüber hinaus findet in beiden Fällen eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Die Stellungnahmen und Einwände von Stadt und Öffentlichkeit unterliegen dabei der Abwägung durch die externen Behörden. Der Stadt bliebe jeweils nur der Klageweg zur Überprüfung der Entscheidungen.

Das Unternehmen macht die Reihenfolge der Inanspruchnahme der beschriebenen vier Teilflächen von der Entscheidung der Stadt abhängig, ob auf der Teilfläche Thieberg II ein Badesee gewünscht wird. Für einen See spricht das derzeitige Fehlen einer solchen Nutzung in der Nähe zum Siedlungsbereich von Rheine. Lediglich in den Nachbarkommunen gibt es verschiedene Freizeitseen. Aus stadtplanerischer Sicht gibt es kaum Einwände gegen diesen See. Vielmehr würde ein Badesee in einem gestalteten Landschaftspark ein besonderes Freizeitangebot in Rheine schaffen, das nahe am dichten Stadtteil Dorenkamp gut frequentiert würde. Weder örtliche noch überörtliche Planungen sprechen dagegen. Aspekte wie der Immissionsschutz für die nahegelegenen Wohnsiedlungsbereiche und auch die verkehrliche Situation erscheinen problematisch, dürften aber letztlich lösbar sein. Ein mögliches Ausschlusskriterium ist der Flugbetrieb der Kaserne Bentlage. Bei der zukünftigen Rekultivierung der derzeitigen Abbaubereiche dürfen keine Flachwasserzonen entstehen, da die dadurch angelockten Vogelschwärme den Flugbetrieb der Kaserne beeinträchtigen würden. Dieses Argument kann aufgrund der räumlichen Nähe auch den Badesee als Nachnutzung der neuen Abbaubereiche übertragen werden.

Über dieses Argument hinaus bestehen Unsicherheiten in verschiedenen Themenfeldern, die sich insb. aus dem frühen Stadium ergeben, in dem sich die Planung zur Zeit befindet. So kann sich das Unternehmen noch nicht auf ein Abbauverfahren und damit auch die Abbautiefe festlegen. Würde eine Abgrabung nur oberhalb des Grundwasserspiegels stattfinden, d. h. erfolgt die Genehmigung nur nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, entsteht kein See, der zum Baden genutzt werden könnte. Auch steht nicht fest, wer der Betreiber des Badesees sein soll und die Betriebskosten zu tragen hat. Eine zusätzliche Unsicherheit liegt in den Zeitplanungen des Unternehmens: Die Firma Breckweg geht davon aus, das heutige Abbaugebiet in zehn Jahren ausgebeutet zu haben. Anschließend würden für die Bereiche westlich der B 70 (in Neuenkirchen) 20 bis 25 Jahre, für die Bereiche östlich der B 70 (in Rheine) ca. zehn Jahre benötigt. Die bisherige Abbaugeschwindigkeit könnte auf sehr viel längere Zeiträume schließen lassen. Damit besteht sehr große Unsicherheit hinsichtlich des zeitlichen Rahmens, in dem die Anwohner die negativen Folgen einer Abgrabung in ihrer Nachbarschaft erdulden müssen bevor sie die Vorzüge eines Badesees nutzen können.